

Vortrag an den Ministerrat

Pub I (Feststellung der Förderungswürdigkeit; Grundbeträge)

Die im Nationalrat vertretenen und zur Namhaftmachung berechtigten politischen Parteien haben für das Jahr 2026 folgende Rechtsträger als die von ihnen bestimmten Förderungswerber gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG) bezeichnet:

- Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ): „Freiheitliches Bildungsinstitut Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit“
- Österreichische Volkspartei (ÖVP): „Campus Tivoli – Akademie der ÖVP“
- Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ): „Dr. Karl Renner-Institut“
- NEOS – Das neue Österreich und Liberales Forum (NEOS): „NEOS Lab – Das liberale Forum“
- Die Grünen – Die Grüne Alternative (Grüne): „FREDA - Die Akademie“

Gemäß § 3 Abs. 1 PubFG obliegt es der Bundesregierung, die Förderungswürdigkeit dieser Rechtsträger festzustellen und – entsprechend der bisherigen Praxis der Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien – die Zuweisung der Grundbeträge für das Jahr 2026 an die förderungswürdigen Rechtsträger zu veranlassen.

Der jedem förderungswürdigen Rechtsträger zuzuweisende Grundbetrag beträgt gemäß § 2 Abs. 2 PubFG „46 vH [...] der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel“. Gemäß Bundesfinanzgesetz 2026 sind für die Förderung nach dem Abschnitt I des Publizistikförderungsgesetzes 1984 insgesamt 12.000.000 Euro vorgesehen. Somit beträgt der jedem förderungswürdigen Rechtsträger für das Jahr 2026 zuzuweisende Grundbetrag 1.104.000 Euro. Gemäß § 2 Abs. 5 PubFG sind die Grundbeträge bis spätestens 15. Februar auszuzahlen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 feststellen, dass die Rechtsträger „Freiheitliches Bildungsinstitut Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit“, „Campus Tivoli – Akademie der ÖVP“, „Dr. Karl Renner-Institut“, „NEOS Lab – Das liberale Forum“ und „FREDA – Die Akademie“ die in § 1 Abs. 1 PubFG aufgezählten Voraussetzungen der Förderungswürdigkeit erfüllen und somit einen Förderungsanspruch haben,
2. beschließen, jedem dieser förderungswürdigen Rechtsträger für das Jahr 2026 einen Grundbetrag in der Höhe von 1.104.000 Euro zuzuweisen, und
3. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ermächtigen, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

3. Februar 2026

Christian Stocker
Bundeskanzler